

## Schulordnung für die Städtische Musikschule Starnberg

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzer\*innen.

### § 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler\*innen Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler\*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

### § 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Als Orientierung für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule – außerhalb von Ferien - kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

### **§ 3 Musikalische Grundfächer**

(1) Die Musikschule bietet im Vorschulalter Unterricht in der „Musikalischen Früherziehung“ sowie im Grundschulalter Unterricht in der „Musikalischen Grundausbildung“ oder alternative Angebote wie z. B. Ikarus – Die Musikentdecker an.

(2) Weiterhin bietet die Musikschule im Rahmen der Kapazitäten und des Budgets Kurse für Kleinkinder im Alter von eineinhalb bis vier Jahren nach eigenen Lehrplänen an.

(3) Art, Dauer und Kosten der Grundfächer werden in der Gebührensatzung für die städtische Musikschule Starnberg geregelt.

### **§ 4 Instrumentalunterricht**

(1) Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an

- Streich- und Zupfinstrumente
- Blas- und Schlaginstrumente
- Tasteninstrumente.

(2) Der Unterricht wird als Standardunterricht und als Unterricht in den Förderklassen I und II erteilt.

(3) Einzelunterricht auf Wunsch und Unterricht für Erwachsene sind zu besonderen Bedingungen möglich. Der Unterricht für Erwachsene wird in Form von wöchentlich 30 oder 14-tägig 60 Minuten erteilt.

(4) Die konkret angebotenen Instrumentalfächer werden von der Schulleitung festgelegt und auf der Homepage der Musikschule öffentlich bekannt gemacht. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht eines bestimmten Instrumentes besteht nicht.

(5) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

### **§ 5 Vokalunterricht und Chor**

(1) Zur Förderung des Gesanges wird Vokalunterricht in verschiedenen nach Alter gestaffelten Chören sowie als Sologesang erteilt.

(2) Vor Besuch des Unterrichts im Fach Sologesang ist grundsätzlich ein Chor der Musikschule zu besuchen.

(3) Über Ausnahmen zum Fach Sologesang entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der jeweiligen Fachlehrkraft.

### **§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer**

(1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Auch nach Abschluss der Instrumental- bzw. Vokalbildung steht Musikschülern die Teilnahme offen. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

(2) Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung,

Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### **§ 7 Förderklasse I, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Frühförderung**

(1) In die Förderklasse I werden Schüler auf Vorschlag des Hauptfachlehrers aufgrund nachgewiesener Eignung aufgenommen. Die Pflichtbelegung der Förderklasse I umfasst eine Einzelstunde im Hauptfach und ein Kernfach (z.B. Ensemble, Orchester, Band).

(2) Für die Frühförderung gelten die Eintrittsvoraussetzungen des Verbandes der Bayerischen Sing- und Musikschulen. Die Pflichtbelegung der Frühförderung umfasst Unterricht im Haupt- und Nebenfach mit zusammen mindestens 75 Minuten Einzelunterricht.

(3) In die Förderklasse II/SVA werden Schülerinnen und Schüler auf Vorschlag des Hauptfachlehrers aufgrund nachgewiesener Eignung, bzw. den zu erfüllenden Eintrittsvoraussetzungen des Verbandes der Bayerischen Sing- und Musikschulen, aufgenommen.

(4) Die Pflichtbelegung der Förderklasse II/SVA umfasst 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
- Ensemblefach: 1 Wochenstunde
- Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie: 1 Wochenstunde

### **§ 8 Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

### **§ 9 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

### **§ 10 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### **§ 11 Anmeldung**

(1) Anmeldungen sind während der von der Schulleitung festgesetzten Anmeldezeit an die Musikschule zu richten (Formblatt). Die Anmeldungen nimmt das Musikschulsekretariat entgegen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die einen Unterhaltsanspruch gem. § 1610 Abs. 2 BGB gegenüber ihren Eltern haben, ist die Erklärung der Kostenübernahme durch die Eltern auf der Anmeldung erforderlich.

(2) Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden ausschließlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Sing- und Musikschule verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

## **§ 12 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande wenn die Musikschule dies schriftlich bestätigt.

(2) Eine schriftliche Eingangsbestätigung der Anmeldung durch die Musikschule erfolgt nicht. Neuschüler erhalten eine Anmeldebestätigung über Ort und Zeit der Unterrichtsstunde, Altschüler haben in der ersten Woche des neuen Schuljahres grundsätzlich zur gleichen Zeit und am gleichen Ort Unterricht wie im Vorjahr. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht.

(3) Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht. Eine Unterrichtseinheit für den Standardunterricht wird nach pädagogischen Anforderungen und Bedürfnissen von der jeweiligen Lehrkraft variabel festgelegt. Bei Einzelphasen dauert sie mindestens 30 Minuten, bei Gemeinschaftsphasen mindestens 45 Minuten pro Woche. Einer Änderung der Gruppenstärke aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen wird mit der Anmeldung zum Musikschulunterricht zugestimmt.

## **§ 13 Austritt und Ausschluss**

(1) Austritt während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann nur bei Wegzug und langwierigen Krankheitsfällen (Attest) auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung der Musikschule genehmigt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern mit Unterrichtsgebühren in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

(3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Mahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.

(4) Die Schulleitung kann aufgrund eines Gutachtens der Lehrkraft aus zwingenden pädagogischen Gründen (z.B. mangelnde Eignung, Betragen der Schülerin/des Schülers), die den Unterrichtserfolg der Gruppe in Frage stellen, den Unterricht ab- oder unterbrechen. Den Eltern ist davor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 14 Gesundheitsbestimmungen**

(1) Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler\*innen informiert werden.

(2) Erkrankte Schüler\*innen sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

## **§ 15 Unterrichtsausfall**

(1) Versäumnisse der Schülerin/des Schülers sind im Sekretariat der Musikschule vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(2) Unterricht, der durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen der Schülerin/des Schülers versäumt wird, wird nicht nachgegeben. Bei längerer Krankheit entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der Erkrankung.

(3) Ändert sich der Stundenplan einer Schülerin/eines Schülers, so dass sie/er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist sie/er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer und/oder das Sekretariat zu benachrichtigen.

## **§ 16 Instrumente**

Grundsätzlich sollte die Schülerin/der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr an Schülerinnen und Schüler vergeben werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers voraus.

## **§ 17 Leistungen der Schülerin/des Schülers**

Die Schule setzt voraus, dass sich jede Schülerin/jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen.

## **§ 18 Verhalten in der Schule**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.

(2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Es gilt die im jeweiligen Unterrichtsraum gültige Hausordnung.

(3) Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum und vom Unterrichtsraum zu sorgen.

## **§ 19 Auftritt der Schülerin/des Schülers**

Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Die Schulleitung hat das Recht, Auftritte von Schülerinnen und Schülern bei Veranstaltungen, die das öffentliche Ansehen der Musikschule schädigen könnten, zu untersagen.

## **§ 20 Gebühren**

Für den Besuch der Musikschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Schulordnung tritt am 03.12.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die städtische Musikschule Starnberg vom 01.11.2003 zuletzt geändert mit Schulordnung vom 15.04.2008 außer Kraft.

Starnberg, den 24.11.2020



Patrick Janik  
Erster Bürgermeister